

Reg. Nr. 1.3.1.11 10-14.698.02

Interpellation Ernst G. Stalder betreffend fehlender Fussgängerstreifen Inzlingerstrasse/Steingrubenweg in Riehen

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Da es sich bei der Inzlingerstrasse um eine Kantonsstrasse handelt, ist die Zuständigkeit und Verantwortung für die Signalisationen und Markierungen beim Amt für Mobilität des Bau- und Verkehrsdepartements. Die Gemeinde Riehen hat in den vergangenen Jahren bereits mehrfach die Problematik der "fehlenden" Fussgängerstreifen in unmittelbarer Nachbarschaft von Schrankenanlagen in der Inzlingerstrasse wie auch in der Bettingerstrasse mit der zuständigen Stelle des Kantons diskutiert. Dabei geht es bei der Beurteilung der Sicherheit des Fussgängerstreifens in dieser sehr speziellen Lage nicht nur um die regulären Kriterien wie Sichtweiten oder Fussgänger- und Motorfahrzeugfrequenzen, sondern auch um eine vorausschauende Verhaltensbeurteilung der Verkehrsteilnehmenden. Der Entscheid, ob ein Fussgängerstreifen in dieser Lage markiert werden kann, muss auch diese Verhaltensweise einbeziehen.

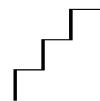
Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

 Unterstützt der Gemeinderat - auch unter der Prämisse der bevorstehenden Grossbaustelle Bosenhalde das - das Anliegen, an der Inzlingerstrasse/Steingrubenweg einen Fussgängerstreifen installieren zu lassen?

Obwohl ein Fussgängerstreifen in dieser Lage beim Steingrubenweg ohne Zweifel sinnvoll wäre, kann der Gemeinderat das Anliegen nicht vorbehaltlos unterstützen. Dies aus zwei Gründen:

- Bei sich schliessender Schranke wird das Vortrittsrecht der Fussgängerinnen und Fussgänger erfahrungsgemäss regelmässig missachtet, dadurch entsteht eine höhere Gefährdung für Fussgängerinnen und Fussgänger.
- Wenn ein Fahrzeuglenker einem Fussgänger oder einer Fussgängerin auf einem Fussgängerstreifen unmittelbar nach der Schranke den gesetzeskonformen Vortritt gewährt, kann sich ein Rückstau über das Bahngleis bilden. Schliesst sich in diesem Moment die Schranke, kann dies fatale Folgen haben.

Der Fussgängerstreifen auf der Höhe der Rössligasse ist etwa 40 Meter von der Schranke entfernt. Die Lage dieses Fussgängerstreifens ist wegen seiner Entfernung zur Schranke nicht problematisch. Der Steingrubenweg mündet aber unmittelbar neben der Schranke in die Inzlingerstrasse. Daher kann unmittelbar bei der Schranke kein Fussgängerstreifen eingerichtet werden. Östlich des Steingrubenwegs ist theore-



seite 2 tisch in einem akzeptablen Abstand zur Schranke die Markierung eines Fussgängerstreifens möglich. Da ein Streifen dort jedoch ausserhalb der Fussgänger-Wunschlinie liegt, müsste dieser gemäss den geltenden Weisungen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute ebenfalls abgelehnt werden.

2. Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass die Argumentation der Kantonspolizei mit dem Beschleunigen der Autofahrenden beim durch das rote Blinklicht angekündigten Schliessen der Barrieren (Rotlicht) vorauseilender Gehorsam ist und nicht geduldet werden darf resp. kontrolliert werden müsste?

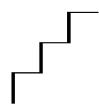
Die Berücksichtigung von unkorrektem Verkehrsverhalten der Verkehrsteilnehmenden ist in diesem Fall nur das eine Argument für die Beurteilung der Situation. Das zweite Argument geht explizit von korrektem Verkehrsverhalten aus, dass also insbesondere auch langsam querenden Fussgängerinnen und Fussgängern der Vortritt tatsächlich gewährt wird. Aber auch diese Situation kann wie erwähnt zu kritischen Situationen führen.

3. Ist der Gemeinderat auch der Meinung, dass der Fussgängerstreifen Rössligasse/Haselrain praktisch nie genutzt wird und - vor allem bei geschlossenem Bahnübergang - nicht als Ausweichmöglichkeit angesehen werden kann?

Die Fussgängerfrequenzen beim Fussgängerstreifen Rössligasse konnten nicht erhoben werden. Der Gemeinderat geht aber davon aus, dass dieser Fussgängerstreifen regelmässig benutzt wird. Für die Beantwortung der Frage müssten auch die Startund Zielorte der zu Fuss Gehenden bekannt sein. Die Erfahrung zeigt, dass die eher erfahrenen Fussgängerinnen und Fussgänger in der Regel die direktesten Wege über die Strasse suchen. Jüngeren Verkehrsteilnehmenden wird aber von den Eltern oder den Schulpolizisten beigebracht, die entsprechenden Fussgängerstreifen in der Inzlingerstrasse beim Heinrich Häusser-Weg, bei der Rössligasse, bei der Schützengasse und beim Bäumliweg als Querungshilfe zu benutzen. Dabei muss festgehalten werden, dass ein Fussgängerstreifen nur eine Vortrittsregelung darstellt und keinen physischen Schutz bietet. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass mit einem Fussgängerstreifen die Strasse in jedem Fall sicherer überquert werden kann. Die meisten Fussgängerunfälle geschehen leider gerade bei Fussgängerstreifen.

4. Wird sich der Gemeinderat beim zuständigen Regierungsrat für den von der Bevölkerung gewünschten Fussgängerstreifen einsetzen?

Aufgrund der erwähnten Sicherheitsbedenken wird sich der Gemeinderat bezüglich des Fussgängerstreifens beim Steingrubenweg nicht an den Regierungsrat wenden.



Seite 3 Bezüglich der Sicherheit wird von einem Fussgängerstreifen oft zu viel erwartet. Aus diesem Grund sollen Fussgängerstreifen nur dann realisiert werden, wenn daraus tatsächlich eine Erhöhung der Sicherheit resultiert. Im Fall einer Markierung eines Fussgängerstreifens über die Inzlingerstrasse unmittelbar neben der Schranke beim Steingrubenweg gehen die Fachleute davon aus, dass eher eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit eintreten würde. Deshalb lehnen diese die Markierung ab. Der Gemeinderat schliesst sich dieser Meinung an.

Riehen, 27. November 2012

Gemeinderat Riehen